

BStGer BH.2012.5 vom 27. August 2012

Bundesstrafgericht, 2012-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2012.5

FR: TPF BH.2012.5 du 27 août 2012

IT: TPF BH.2012.5 del 27 agosto 2012

Regeste

Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 i.V.m. Art. 222 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die verhaftete Person kann (wie auch die Staatsanwaltschaft, vgl. hierzu BGE 137 IV 22 E. 1 S. 23 ff., bestätigt in BGE 137 IV 87 E. 2 und 3 S. 89 ff.; siehe auch BGE 137 IV 230 E. 1; 137 IV 237 E. 1.2) Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 222 und 393 Abs. 1 lit. c StPO). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide kantonaler Zwangsmassnahmengerichte im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit ergibt sich aus Art. 65 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG. Voraussetzung zur Beschwerdeerhebung ist auf Seiten der Partei ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Der inhaftierte Beschwerdeführer ist durch die von der Vorinstanz erteilte Bewilligung der Verlängerung der Untersuchungshaft ohne Weiteres beschwert (vgl. zuletzt u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2012.1 vom 25. Januar 2012, E. 1.2). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Die vom Beschwerdeführer im Rahmen seines ersten prozessualen Antrages bezeichneten Vorakten wurden der Beschwerdekammer von der Vorinstanz übermacht und stehen dieser zur Verfügung.

E. 2.2

Die vom Beschwerdeführer mit seinem zweiten prozessualen Antrag aufgeworfene Frage, ob strafprozessuale Beweisverbote vorliegen, ist grundsätzlich vom erkennenden Strafrichter zu beurteilen. Im Haftprüfungsverfahren reicht es aus, wenn die Verwertbarkeit der Beweismittel, welche den Tatverdacht begründen, nicht zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 1B_179/2012 vom 13. April 2012, E. 2.4 m.w.H.). Die Verwertbarkeit rechtswidrig

erlangter Beweise wird in Art. 141 StPO geregelt. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung

- 5 -

sind Beweise, die in Verletzung von Art. 140 StPO erhoben wurden, in keinem Fall verwertbar. Dasselbe gilt, wenn die StPO einen Beweis als unverwertbar bezeichnet (sog. absolute Beweisverbote; vgl. hierzu GLESS, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 141 StPO N. 15). Art. 141 Abs. 2 enthält demgegenüber relative bzw. abwägungsoffene Beweisverwertungsverbote (GLESS, a.a.O., Art. 141 StPO N. 16), deren Verwertbarkeit in aller Regel nicht zum Vorneherein als ausgeschlossen erscheinen dürfte. Im Rahmen der Begründung seines zweiten prozessualen Antrages (act. 1, Ziff. C.1, S. 5 ff.) unterlässt es der Beschwerdeführer ohnehin, irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, die von den Strafbehörden bei der Erhebung der von ihm genannten Beweisunterlagen verletzt worden wären. Auch aus den beiden angeführten Literaturstellen lässt sich ohne konkrete Rügen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen.

E. 2.3

und 5 verwiesen werden. Hinsichtlich der Bestrebungen der Beschwerdegegnerin, die gegen den Beschwerdeführer und die mitbeschuldigten Personen laufende Strafuntersuchung voranzutreiben, erläuterte diese im Rahmen ihres Haftverlängerungsgesuchs vom 22. Juni 2012 ausführlich die von ihr seit der letzten Haftprüfung vorgenommenen (vgl. Akten GH121189-L, act. 1, Ziff. 1.5 – 1.9) sowie die von ihr in nächster Zeit vorgesehenen Untersuchungshandlungen (vgl. Akten GH121189-L, act. 1, Ziff. 1.10 und 1.11). Verfahrensverzögerungen, welche die Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft in Frage stellen (vgl. hierzu u. a. das Urteil des Bundesgerichts 1B_272/2012 vom 31. Mai 2012, E. 4.7.1 m.w.H.), sind keine ersichtlich.

E. 2.4

Abzuweisen ist schliesslich der vierte prozessuale Antrag des Beschwerdeführers, mit welchem er verlangt, die Passage aus dem Haftverlängerungsgesuch über das Thema der Instruktion vom 15. März 2012 zwischen ihm und seinem Klienten sei aus dem Recht zu weisen (zur Begründung vgl. act. 1, Ziff. C.5.15.3, S. 27 f.). Bei der entsprechenden Passage handelt es sich offensichtlich um eine blosser Vermutung der Beschwerdegegnerin, wonach eine Änderung des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers auf dessen zwischenzeitliche Besprechung mit seinem Verteidiger zurück zu führen sei. Eine Verletzung einer das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger schützenden Bestimmung wie bspw. Art. 264 Abs. 1 lit. a StPO kann darin nicht erblickt werden.

- 6 -

3.

3.1 Der Beschwerdeführer rügt vorab, im Verfahren vor der Vorinstanz sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör in mehrfacher Hinsicht verletzt worden. Auf die einzelnen dieser Rügen ist nachfolgend kurz einzugehen.

3.2 Der Beschwerdeführer bemängelt diesbezüglich erneut die ihm bisher verweigerte vollständige Akteneinsicht bzw. die unvollständige Aktenvorlage durch die Beschwerdegegnerin im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens (act. 1, Ziff. C.2.1, S. 8 f.). Was die Frage nach der Akteneinsicht angeht, kann an dieser Stelle auf das oben Erwähnte

(siehe E. 2.3) verwiesen werden. Wie Art. 227 Abs. 2 StPO entnommen werden kann, war die Beschwerdeführerin auch nicht verpflichtet, der Vorinstanz die Gesamtheit der Verfahrensakten, sondern lediglich die wesentlichen Akten vorzulegen. Die entsprechende Rüge erweist sich daher als unbegründet.

3.3 Weiter rügt der Beschwerdeführer, die (für Fälle wie den vorliegenden zu knapp bemessene) gesetzliche und nicht erstreckbare (vgl. Art. 89 Abs. 1 StPO) Frist von Art. 227 Abs. 3 StPO, innert welcher er zum Haftverlängerungsgesuch der Beschwerdeführerin Stellung nehmen müssen, stehe im Widerspruch zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK (ohne dies jedoch zu konkretisieren) und zu Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK, indem nicht ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung zur Verfügung stehe (act. 1 Ziff. C.2.2, S. 9 f.). Dem Beschwerdeführer ist es diesbezüglich nichtsdestotrotz gelungen, fristgerecht eine 24 Seiten umfassende Stellungnahme abzuliefern (Akten GH121189-L, act. 4). Was aber den letztgenannten Artikel angeht, verkennt der Beschwerdeführer, dass die von ihm angerufene Norm dem Beschuldigten genügend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung im eigentlichen Prozess gewährt, nicht jedoch auf Haftprüfungsverfahren als solche gemünzt ist (vgl. in diesem Sinne FROWEIN/PEUKERT, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl/Strassburg/Arlington 1996, Art. 6 EMRK N. 179 in fine). Schliesslich steht es dem Beschwerdeführer auch offen, jederzeit ein Haftentlassungsgesuch zu stellen (Art. 228 Abs. 1 StPO) und sich hierbei die Zeit zu nehmen, welcher er für die Erstellung einer aus seiner Sicht genügend substantiierten Eingabe benötigt. Soweit die Dreitagefrist gemäss Art. 227 Abs. 3 StPO also überhaupt in den Anwendungsbereich von Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK fallen würde, so kann nicht von einer Verletzung der Norm ausgegangen werden, nachdem ihm auch genügend andere Gelegenheiten zustehen, sich gegen die Weiterführung der Untersuchungshaft zur Wehr zu setzen.

- 7 -

3.4 Der Beschwerdeführer macht darüber hinaus geltend, der angefochtene Entscheid weise eine ungenügende Motivationsdichte auf, weil wesentliche Vorbringen der Verteidigung begründungslos übergangen worden bzw. pauschal als unmassgeblich bezeichnet worden seien (act. 1, Ziff. 2.3, S. 10 f.). Der vom Beschwerdeführer diesbezüglich angerufene Grundsatz des rechtlichen Gehörs bzw. die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid ausreichend zu begründen, bedeuten jedoch nicht, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. hierzu u. a. BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f. m.w.H.). Die Begründungsdichte des angefochtenen Entscheides gibt vor diesem Hintergrund nicht zu Kritik Anlass. Insbesondere erweist es sich als zulässig, wenn die Vorinstanz, welche vorliegend zum insgesamt sechsten Mal die Rechtmässigkeit der über den Beschwerdeführer angeordneten bzw. andauernden Untersuchungshaft zu entscheiden hatte, auf die in vorangehenden Verfahren gemachten Ausführungen verwies. Weiter war sie nach dem Gesagten nicht verpflichtet, die zahlreichen punktuellen Einwände des Beschwerdeführers in seiner 24 Seiten umfassenden Stellungnahme (Akten GH121189-L, act. 4) einzeln abzuhandeln, sondern durfte sich auf die für sie entscheidungswesentlichen Punkte beschränken. Ob die Begründung der Vorinstanz inhaltlich zu überzeugen vermag, ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der materiellen Überprüfung des angefochtenen Entscheides.

3.5 In formeller Hinsicht kritisiert der Beschwerdeführer schliesslich die verweigerter persönliche Anhörung durch die Vorinstanz (act. 1, Ziff. C.2.4, S. 11 f.). Art. 227 Abs. 6

StPO sieht für Haftverlängerungsgesuche grundsätzlich das schriftliche Verfahren vor. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rüge der Unvereinbarkeit dieser Norm mit den Bestimmungen der BV ist aufgrund von Art. 190 BV von Beginn weg nicht zu hören. Eine plausible Erklärung, wie aus dem ebenfalls angerufenen Öffentlichkeitsprinzip gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht abgeleitet werden soll, blieb der Beschwerdeführer schuldig. Überdies findet Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf das fragliche Verfahren keine Anwendung; gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sehen Art. 5 Ziff. 4 EMRK und Art. 31 Abs. 4 BV, im Gegensatz zum Fall der Anordnung von strafprozessualer Haft (Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK), für die blosser Prüfung eines Haftentlassungsgesuches keine Vorführung vor dem Richter bzw. mündliche Anhörung und Haftprüfungsverhandlung ausdrücklich vor (BGE 126 I 172 E. 3b m.w.H.).

- 8 -

E. 4

Nach Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zusätzlich einer der Haftgründe Fluchtgefahr (lit. a), Kollusionsgefahr (lit. b) oder Wiederholungsgefahr (lit. c) vorliegt. Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Art. 221 Abs. 2 StPO). Wie andere Zwangsmassnahmen auch, hat die Untersuchungshaft dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu genügen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO). Demnach ordnet das zuständige Gericht gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Zudem darf die Untersuchungshaft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 5

Oktober 2010 zwischen der B. und dem I. Trust, bezüglich welchem ebenfalls der Beschwerdeführer als Repräsentant auftrat (er selber bezeichnet sich als Inhaber; vgl. S. 9 des und die Beilagen zum Einvernahmeprotokoll vom 28. Juni 2011 [Beilage 6 zum Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft]) veranlasst worden ist, die Kreditsumme von 50 Millionen EURO auf das Konto der B. bei der H. AG zu transferieren. Bereits der am 15. Oktober 2010 von der H. AG auf das Konto der J. SA bei der Bank K. AG erfolgte Transfer dieser 100 Millionen EURO wurde offenbar durch die B. nicht mehr ordnungsgemäss verbucht, was bereits auf eine unrechtmässige Verwendung dieser Gelder hindeutet. Ebenso wenig in den Geschäftsbüchern ausgewiesen sind die anschliessenden Transfers bis zum Eintreffen der 100 Millionen EURO auf das Konto der B. bei der C. AG. Der Beschwerdeführer wird diesbezüglich verdächtigt, bei dieser Veruntreuung bzw. ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der B. aktiv an der Planung und an der Durchführung beteiligt gewesen zu sein (vgl. für Einzelheiten das Haftverlängerungsgesuch vom 22. Juni 2012 [Akten GH121189-L, act. 1], Ziff. 2.1).

E. 5.1

Ein dringender Tatverdacht liegt dann vor, wenn erstens nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchung aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes strafbares Verhalten des Beschuldigten besteht und zweitens keine Umstände ersichtlich sind, aus denen schon zum Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft

oder deren Fortsetzung geschlossen werden kann, dass eine Überführung und Verurteilung scheitern werde. Die Beweislage und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung muss bezogen auf das jeweilige Verfahrensstadium beurteilt werden. Während zu Beginn eines Strafverfahrens eine noch wenig präzise Verdachtslage ausreicht, um Haft anzuordnen oder aufrechterhalten, hat sich diese mit zunehmender Verfahrensdauer zu konkretisieren. Allerdings dürfen diesbezüglich die Anforderungen nicht überspannt werden, dies insbesondere dann nicht, wenn bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens ein eindeutiger Verdacht für eine bestimmte strafbare Handlung besteht (vgl. zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BH.2012.3 vom 6. März 2012, E. 2.1; BH.2012.1 vom 25. Januar 2012, E. 3.1; BH.2011.7 vom 19. Dezember 2011, E. 3.2.1; jeweils m.w.H.). Die Beschwerdekammer hat im Gegensatz zum erkennenden Strafrichter bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen (siehe BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126 f. m.w.H.).

E. 5.2

Die äusserst detaillierten und umfangreichen Vorbringen der Beschwerdegegnerin, welche den Tatverdacht gegenüber dem Beschuldigten begründen, verteilen sich auf deren im Rahmen der vorangegangenen Verfahren vor der Vorinstanz gemachten Eingaben (vgl. oben stehend Sachverhalt lit. A) sowie auf das neuste Haftverlängerungsgesuch vom 22. Juni 2012 (Akten

- 9 -

GH121189-L, act. 1) und deren Beschwerdeantwort vom 30. Juli 2012 (act. 6).

E. 5.2.1

Kurz zusammengefasst wurde demnach der Beschwerdeführer zusammen mit seinen Komplizen zu Beginn der Untersuchung verdächtigt, nach einem gemeinsamen Tatplan verschiedene Bankbeziehungen in der Schweiz und im Ausland dazu benutzt zu haben, die mutmasslich verbrecherische Herkunft der am 6. April 2011 auf ein auf die B. lautendes Konto bei der Bank C. AG eingegangenen 100 Millionen EURO zu verschleiern, um sie der Einziehung durch die Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Grundlage des entsprechenden Anfangsverdachts bildet die umfangreiche Verdachtsmeldung der C. AG vom 17. Juni 2011 (Beilage 1 zum Antrag der Beschwerdegegnerin vom 29. Juni 2011 auf Anordnung von Untersuchungshaft). Der Beschwerdeführer und seine Komplizen haben der C. AG verschiedene mutmasslich fingierte Verträge eingereicht, um so über die Konten der B., der D. Inc., bezüglich welcher der Beschwerdeführer als Repräsentant auftrat (er selber bezeichnet sich als Mitinhaber; vgl. S. 9 des und die Beilagen zum Einvernahmeprotokoll vom 28. Juni 2011 [Beilage 6 zum Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft]), und weiterer Firmen abgewickelten Finanztransaktionen und Geldtransfers auf ausländische Bankkonten wirtschaftlich zu legitimieren und zu veranlassen. Der Beschwerdeführer hat dazu unter anderem mehrmals persönlich bei der C. AG vorgesprochen und sich den Bankangestellten gegenüber als Berater und Beauftragter der B. ausgegeben und selbst dann noch darauf hingewirkt, dass die Bank Beträge in Millionenhöhe transferiert, als ihm schon bekannt war, dass die Vermögenswerte auf Anweisung der bankinternen Compliance blockiert waren (vgl. Beilagen 7 und 10 zum Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft; Beilage 48 zum Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuchs). Es wird ihm in diesem Zusammenhang auch vorgeworfen, mit seinen Komplizen gegenüber der C. AG ein ganzes Lüngengebäude mit einem

Konstrukt an verzweigten Gesellschaften aufgebaut und aufrecht erhalten zu haben, um den Zahlungseingang der erwähnten 100 Millionen EURO sowie verschiedene Zahlungsausgänge plausibel erscheinen zu lassen und die Bank von weiteren Abklärungen abzuhalten (vgl. für Einzelheiten das Haftverlängerungsgesuch vom 22. Juni 2012 [Akten GH121189-L, act. 1], Ziff. 2.2). Hinsichtlich des Kontos der B. bei der C. AG ist zudem bemerkenswert, dass der einzige Zeichnungsberechtigte E. angeblich gar nicht für die B. tätig gewesen sei (vgl. Beilage 11 zum Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft).

E. 5.2.2

Die in Frage stehenden 100 Millionen EURO wurden ursprünglich in zwei Beträgen von je 50 Millionen EURO am 7. Oktober 2010 und am 8. Okto-

- 10 -

ber 2010 von der Bank F. in Z. und von der Bank G. in Z. auf das am 20. September 2010 – unter massgeblicher Beteiligung des Beschwerdeführers (vgl. hierzu Akten GH121189-L, act. 1, Ziff. 2.7.3 und die dort erwähnten Beilagen) – eröffnete Konto der B. bei der Bank H. AG überwiesen (siehe Beilage 51 zum Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuchs; vgl. zudem die Kontoeröffnungsunterlagen als Beilage 44 zum Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuchs, welche wiederum E. als Einzelzeichnungsberechtigten bezeichnen). Bezüglich der Darlehensgewährung durch die Bank G. geht die Beschwerdegegnerin davon aus, dass die Bank durch die mutmasslich fingierten Verträge "AGREEMENT OF UNDERSTANDING" [...] vom 4. Oktober 2010 (Beilage 197 zum Haftverlängerungsgesuch vom 22. Juni 2012) und "LOAN AGREEMENT" [...] vom

E. 5.2.3

Weitere strafrechtliche Vorwürfe erhebt die Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer schliesslich im Zusammenhang mit der erfolgten bzw. versuchten Entnahme von Teilen dieser 100 Millionen EURO ab erwähntem Konto bei der C. AG bzw. ab Konten der dazwischen geschalteten Gesellschaften J. SA., D. Inc., L., M. Ltd. und mutmasslich weiterer natürlicher und juristischer Personen im In- und Ausland, um sich oder andere damit unrechtmässig zu bereichern (vgl. für Einzelheiten das Haftverlängerungsgesuch vom 22. Juni 2012 [Akten GH121189-L, act. 1], Ziff. 2.3.1 – 2.5).

E. 5.3

Insbesondere belastend erweist sich die Tatsache, dass beim Beschwerdeführer eine Fülle von Vertragsdokumenten sowohl in Papier- als auch in

- 11 -

elektronischer Form, unterzeichnet und nicht unterzeichnet, sichergestellt werden konnten. Diese und damit die mutmassliche Beteiligung des Beschwerdeführers an der Planung und Durchführung der ab Oktober 2010 in die Realität umgesetzten Pläne reichen bis Februar 2010 zurück. Dass sich die entsprechenden Dokumente im Besitze des Beschwerdeführers befanden, begründet bzw. verstärkt den Verdacht, dass er eine zentrale Rolle als Informationsknotenpunkt und Anlaufstelle für die aus verschiedenen ausländischen Staaten heraus agierenden mutmasslichen Komplizen innehatte.

E. 5.4

In ihrem Haftverlängerungsgesuch vom 22. Juni 2012 (Akten GH121189-L, act. 1, Ziff. 2.6-2.12, S. 19-34) schildert die Beschwerdegegnerin ausführlich die gegen den Beschwerdeführer vorliegenden Erkenntnisse und weist hierbei auf die vorliegenden Beweismittel. Auf die entsprechende Darstellung kann an dieser Stelle verwiesen werden.

Sofern der Beschwerdeführer geltend macht, der gegen ihn bestehende Tatverdacht lasse sich deshalb nicht (mehr) aufrechterhalten, weil es den diesem zu Grunde liegenden Beweismitteln an Verwertbarkeit fehle, ist er von Beginn weg nicht zu hören (vgl. oben stehende E. 2.2). Im Übrigen flüchtet er sich im Rahmen seiner Beschwerde in eine lange Reihe von Behauptungen und Gegendarstellungen (act. 1, Ziff. 5, S. 15 – 38), welche von der Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort fast durchwegs mit präzisen Hinweisen auf die Akten minutiös widerlegt werden (act. 6, S. 26 – 38). Nur in beispielhafter Hinsicht zu bemerken ist, dass der Hinweis des Beschwerdeführers auf das Schreiben des Fürstlichen Landgerichts Liechtensteins an die Beschwerdegegnerin vom 1. Juni 2012, mit welchem dieses aufgrund bestehender Unklarheiten weitere sachverhaltliche Ergänzungen zu deren Rechtshilfegesuch verlangt (Beilage 171a zum Haftverlängerungsgesuch vom 22. Juni 2012), bzw. der – ungeachtet der vorliegenden belastenden Momente – daraus gezogene Schluss, der gegen den Beschwerdeführer bestehende Tatverdacht sei nicht genügend klar, offensichtlich als unhaltbar bezeichnet werden muss. Die zahlreichen aktenwidrigen Behauptungen bzw. seine abweichende Würdigung von isoliert dastehenden und aus dem Zusammenhang gerissenen Aussagen und Textauszügen, mit welchen er versucht, die Bedeutung seiner Rolle in der ganzen Angelegenheit herunter zu spielen, vermögen nichts am gegen ihn bestehenden, schon in einem frühen Verfahrensstadium begründeten, dringenden Tatverdacht zu ändern. Letztendlich verkennt der Beschwerdeführer hiermit auch, dass es nicht Aufgabe der Vorinstanz bzw. der Beschwerdekammer ist, im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens eine er-

- 12 -

schöpfende Abwägung aller sich stellender Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen.

E. 5.5

Nach dem Gesagten ist anhand der vorliegenden Sachbeweise vom dringenden Verdacht auszugehen, dass der Beschwerdeführer sowohl massgeblich an der deliktischen Erlangung einer Summe von 100 Millionen EU-RO zum Nachteil der B. als auch an den zahlreichen nachfolgenden geldwäschereiverdächtigen Transaktionen beteiligt gewesen ist. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6.1

Beim Haftgrund der Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO geht es um die Sicherung der Anwesenheit der beschuldigten Person im Verfahren. Nach der Rechtsprechung braucht es für die Annahme von Fluchtgefahr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Miteinzubeziehen sind die familiären Bindungen, die berufliche und finanzielle Situation

und die Kontakte zum Ausland (vgl. u. a. die Urteile des Bundesgerichts 1B_401/2012 vom 20. Juli 2012, E. 4.4; 1B_148/2011 vom 13. April 2011, E. 3.2).

E. 6.2

Auf Grund der Schwere der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten ist im Falle einer entsprechenden Verurteilung mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen. Der Beschwerdeführer ist zudem polnischer Staatsangehöriger, lebt in Polen und ist angeblich mittellos. Seine Ehefrau und zwei seiner Kinder leben in Russland. Seine zwei weiteren Kinder halten sich zu Ausbildungszwecken in Deutschland und Polen auf (vgl. zu all dem die eigenen Angaben des Beschwerdeführers in act. 1.3). Zur Schweiz weist der Beschwerdeführer keinerlei familiäre Beziehungen auf. Während seines Aufenthaltes in der Schweiz hat er sich zu keiner Zeit ordnungsgemäss angemeldet und nutzte inkognito die Wohnung einer anderen an dieser Adresse offiziell gemeldeten, aber dort nicht wohnhaften Person. Die Vorinstanz hat das Vorliegen einer ernsthaften Fluchtgefahr zu Recht bejaht. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

- 13 -

Nachdem vorliegend offensichtlich von einer ernsthaften Fluchtgefahr auszugehen ist, welcher auch nicht mit geeigneten Ersatzmassnahmen entgegengetreten werden kann (vgl. hierzu nachfolgende E. 7.3), erübrigt sich an dieser Stelle eine gesonderte Prüfung des zweiten Haftgrundes der Kollisionsgefahr.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer macht im Rahmen seiner Beschwerde verschiedene Umstände geltend, in welcher eine Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Beschwerdegegnerin liegen solle (siehe act. 1, Ziff. C.4, S. 13 ff.). Indem er auch dort wieder auf die bisher nicht erfolgte Akteneinsicht verweist bzw. den nach der bisherigen Untersuchungsdauer erstellten Tatverdacht als ungenügend erachtet, kann auf die oben stehenden Erwägungen

E. 7.2

Sofern der Beschwerdeführer weiter geltend macht, die Untersuchungshaft sei deshalb unverhältnismässig, weil es an einer Vortat der Geldwäscherei fehle und deshalb die bisher ausgestandene Strafe nahe wenn nicht schon über einer zu erwartenden Freiheitsstrafe liege (siehe act. 1, Ziff. C.6, S. 38), kann erneut auf oben stehende E. 5 verwiesen werden. Die vom Beschwerdeführer ebenfalls kritisierte (siehe act. 1, Ziff. C.7, S. 39) Annahme der Vorinstanz eines Ausnahmefalles im Sinne von Art. 227 Abs. 7 StPO, mithin die ausnahmsweise Verlängerung der Untersuchungshaft um sechs Monate, vermag ebenfalls zu überzeugen (siehe act. 1.1, S. 8). Die Vorinstanz hat in ihrer Begründung in korrekter Weise auf den vom Gesetzgeber mit Art. 227 Abs. 7 StPO verfolgten Zweck verwiesen (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2011 vom 6. April 2011, E. 4.2.1) und zutreffend erwogen, dass es sich vorliegend um ein umfangreiches und komplexes Wirtschaftsstrafverfahren mit noch diversen anstehenden Beweiserhebungen und –auswertungen, langwierigen Erhebungen auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe und – insbesondere nach der offenbar

- 14 -

bevorstehenden Auslieferung des Mitbeschuldigten N. – noch zahlreichen anstehenden (Konfrontations-)Eilvernahmen handelt.

E. 7.3

Mildere Massnahmen als die Untersuchungshaft im Sinne von Art. 237 Abs. 1 StPO sind vorliegend keine denkbar. Die vom Beschwerdeführer angebehrten Ersatzmassnahmen sind ungeeignet, der Fluchtgefahr entgegen zu treten. Eine gegenüber dem ausländischen Beschwerdeführer verhängte Schriftensperre wäre von Beginn weg wirkungslos, weil die schweizerischen Behörden es den ausländischen Behörden nicht verbieten können, Schriften auszustellen (Urteil des Bundesgerichts 1B_48/2012 vom 13. Februar 2012, E. 6.2). Die Meldepflicht im Sinne von Art. 237 Abs. 2 lit. d StPO vermag die Fluchtgefahr lediglich in geringem Masse herabzusetzen, weil durch sie eine allfällige Flucht relativ rasch entdeckt werden könnte; präventiver Charakter kommt ihr aber keiner zu (vgl. BGE 137 IV 122 E. 6.2 S. 132).

E. 8

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

E. 9

Mai 2012, E. 2.3.2). Die Beschwerdegegnerin hat Rechtsanwalt Adrian Ramsauer nur gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 StPO zum amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers bestimmt (siehe act. 1.4, S. 2 f.). Davon, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung auch die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers bejaht haben soll, kann keine Rede sein. Anhand des vom Beschwerdeführer zu seinem Gesuch um Bestellung eines amtlichen Verteidigers eingereichten Formulars, welches auch der Beschwerdekammer als Beurteilungsgrundlage seiner Bedürftigkeit eingereicht wurde und in welchem der Beschwerdeführer praktisch keinerlei Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen macht, gibt es auch keinen Grund dazu. Das entsprechende Begehren des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

- 15 -

E. 9.1

Der Beschwerdeführer ersucht schliesslich um die unentgeltliche Prozessführung und die Beigebung seines amtlichen Verteidigers als unentgeltlichen Rechtsbeistand (siehe zur Begründung act. 1, Ziff. B.4; act. 1.2, 1.3 und 1.4). Tatsächlich ist die Beschwerdekammer im vor ihr geführten Beschwerdeverfahren selbst zuständig für die Anordnung und die Bestellung einer amtlichen Verteidigung (Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat demnach der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]).

E. 9.3

Praxisgemäss legt die Beschwerdekammer in analoger Anwendung von Art. 135 Abs. 2 StPO die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren fest (vgl. hierzu u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2011.1 vom 16. Februar 2011, E. 10.1). Die Bundesstrafgerichtskasse hat vorliegend den amtlichen Verteidiger für seine

Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen (Art. 21 Abs. 2 BStKR). Die Entschädigung wird bestimmt auf Fr. 1'500.-- (inkl. MwSt. und Auslagen; Art. 12 Abs. 2 BStKR). Dieser Betrag ist der Bundesstrafgerichtskasse jedoch vom unterliegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten (Art. 21 Abs. 3 BStKR).

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.